

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **KapMuG: Persönlicher Anwendungsbereich**
Beschluss vom 26.02.2026, Az: III ZB 22/24
2. **FernUSG, GG: Keine Vorlage des FernUSG**
Urteil vom 05.02.2026, Az: III ZR 74/25
3. **WEG: Ansprüche beim steckengebliebenen Bau**
Urteil vom 27.02.2026, Az: V ZR 219/24
4. **BGB, BauGB: Vorkaufsrecht bei Kaufvertrag über Aneignungsrecht**
Beschluss vom 19.02.2026, Az: V ZB 41/25
5. **BGB: Verstoß gegen Schadensminderungspflicht bei Weiterverkauf**
Urteil vom 04.03.2026, Az: VIa ZR 473/24
6. **ZPO: Voraussetzung für Grundurteil**
Urteil vom 11.12.2025, Az: VII ZR 124/24
7. **BGB: Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung**
Urteil vom 11.02.2026, Az: VIII ZR 37/24
8. **FamFG: Umdeutung einer Beschwerde**
Beschluss vom 11.02.2026, Az: XII ZB 328/25
9. **StPO: Verwertung von heimlich überwachten Chats**
Beschluss vom 20.01.2026, Az: 3 StR 495/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **KapMuG: Persönlicher Anwendungsbereich**
Beschluss vom 26.02.2026, Az: III ZB 22/24
Der persönliche Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist nicht eröffnet, wenn eine Bank eine Kreditlinie bereitstellt oder erhöht, das heißt ein Gelddarlehen gewährt. Ein Verfahren, in dem eine solche Bank mit dem Vorwurf einer falschen Kapitalmarktinformation Schadensersatzansprüche erhebt, kann daher nicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG 2012 ausgesetzt werden.
2. **FernUSG, GG: Keine Vorlage des FernUSG**
Urteil vom 05.02.2026, Az: III ZR 74/25
Der Senat ist nicht mit der für eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG, § 80 BVerfGG erforderlichen Sicherheit von der Verfassungswidrigkeit des in § 12 FernUSG statuierten Zulassungserfordernisses und der in § 7 Abs. 1 FernUSG angeordnete-

ten Nichtigkeit eines Fernunterrichtsvertrags, der von einem Veranstalter ohne entsprechende Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, überzeugt. Aus Sicht des Senats sprechen im Gegenteil gute Gründe dafür, dass die genannten Vorschriften mit dem Grundgesetz im Einklang stehen.

3. WEG: Ansprüche beim steckengebliebenen Bau

Urteil vom 27.02.2026, Az: V ZR 219/24

WEG § 18 Abs. 2 Satz 1

Jeder Wohnungseigentümer kann von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer grundsätzlich die erstmalige plangerechte Errichtung des Gemeinschaftseigentums nach Maßgabe der Teilungserklärung verlangen. Bei einem sogenannten steckengebliebenen Bau hat er im räumlichen Bereich seiner Sondereigentumseinheit darüber hinaus ohne Rücksicht auf die dingliche Zuordnung auch einen Anspruch auf die Errichtung der innenliegenden nichttragenden Wände in verputzter Form mitsamt den unter Putz verlegten Leitungen; ebenfalls erfasst ist der Anschluss an die zentrale Heizungsversorgung nebst Zuleitungen und Heizkörpern.

WEG § 20

Schon vor Fertigstellung des Gemeinschaftseigentums können bauliche Veränderungen beschlossen oder einem Wohnungseigentümer durch Beschluss gestattet werden.

4. BGB, BauGB: Vorkaufsrecht bei Kaufvertrag über Aneignungsrecht

Beschluss vom 19.02.2026, Az: V ZB 41/25

Der Abschluss eines Kaufvertrags über ein Aneignungsrecht des Landesfiskus aus § 928 Abs. 2 Satz 1 BGB berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 f. BauGB. Das Grundbuchamt darf daher eine aufgrund einer Aneignungserklärung beantragte Eigentumseintragung nicht von der Vorlage eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauGB abhängig machen.

5. BGB: Verstoß gegen Schadensminderungspflicht bei Weiterverkauf

Urteil vom 04.03.2026, Az: VIa ZR 473/24

a) Die Weiterveräußerung eines mit einer unrichtigen Übereinstimmungsbescheinigung in den Verkehr gebrachten Fahrzeugs zu einem Betrag unterhalb seines marktgerechten Restwerts kann einen Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit des geschädigten Autokäufers aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB darstellen, der im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen ist.

b) Zur Ermittlung des marktgerechten Restwerts und den Obliegenheiten des Geschädigten bei der Veräußerung eines solchen Fahrzeugs.

6. ZPO: Voraussetzung für Grundurteil

Urteil vom 11.12.2025, Az: VII ZR 124/24

Zu den Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils.

7. BGB: Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

Urteil vom 11.02.2026, Az: VIII ZR 37/24

a) Erklärt ein Käufer ausdrücklich (nur) die Anfechtung und den Widerruf des Kaufvertrags, schließt dies auch dann, wenn die Erklärung nicht von dem Käufer persönlich, sondern von dessen Rechtsanwalt abgegeben wurde, eine Auslegung dahingehend, dass der Käufer damit (konkludent) auch den Rücktritt von dem Vertrag erklärt hat, nicht aus (im Anschluss an BGH, Urteile vom 9. Oktober 1980 - VII ZR 332/79 , BGHZ 78, 216, 221 ; vom 13. Juli 2011 - VIII ZR 215/10 ,ZIP 2011, 1571Rn. 1, 12; Beschluss vom 3. November 2014 - IV ZR 230/14 , juris Rn. 12; jeweils mwN).

b) Ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung - wie für die Bejahung eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB erforderlich - vorliegt, ist anhand eines Vergleichs der vertraglich jeweils geschuldeten - und nicht anhand eines Vergleichs der von den Parteien nachfolgend jeweils erbrachten - Leistungen zu bestimmen (im Anschluss an BGH, Urteile vom 25. Februar 2011 - V ZR 208/09 , NJW-RR 2011, 880 Rn. 15 mwN; vom 20. Februar 2013 - VIII ZR 40/12 , juris Rn. 10; vom 21. April 2022 - I ZR 214/20 , NJW 2022, 2614 Rn. 27; vom 16. November 2022 - VIII ZR 436/21 , WM 2023, 742Rn. 34). Ergibt sich ein Missverhältnis erst daraus, dass eine Partei ihre Leistung nicht mangelfrei erbracht hat, führt das demnach nicht zur Sittenwidrigkeit des Vertrags, sondern zur Anwendung des Gewährleistungsrechts (Bestätigung von Senatsurteil vom 20. Februar 2013 - VIII ZR 40/12 , aaO).

8. FamFG: Umdeutung einer Beschwerde

Beschluss vom 11.02.2026, Az: XII ZB 328/25

Die in einer Familienstreitsache von einem Rechtsanwalt nach ergangenem Versäumnisbeschluss innerhalb der Einspruchsfrist eingelegte Beschwerde kann nicht in einen Einspruch umgedeutet werden.

9. StPO: Verwertung von heimlich überwachten Chats

Beschluss vom 20.01.2026, Az: 3 StR 495/25

Bei der Überwachung und Aufzeichnung von Telegram-Chats durch heimliche Aufschaltung ohne Einbeziehung des Informationsdiensteanbieters oder Nutzers handelt es sich um eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung. In diesem Rahmen darf nur auf Inhalte zugegriffen werden, die ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung angefallen sind. Eine darüberhinausgehende rechtswidrige Datenerhebung führt im Einzelfall zur Unverwertbarkeit der erhobenen Inhalte.